



**TMB-Technologie des
Mauerwerks und Betons AG**

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 1/14

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Identifikation des Gemischs:

Handelsbezeichnung: PLANAGIPS

Handelscode: 1620

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung	Putz und Glattputz auf Gipsbasis		
Identifizierte Verwendungen	Industrie	Gewerbe	
Verbrauch			
Mit Wasser anzurührender Mörtel	-	V	-

1.3. Einzelheiten zum Importeur und Händler, der das Sicherheitsdatenblatt :

TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Rue de Cossonay 32

CH-1023 Crissier

Tel. : 071/385.97.85

Fax : 071/385.97.86

Sachkundige Person, die für das
Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

mat@tmb.ch

1.4. Notfallnummer

(Tox Info : 145)

Außerhalb der Dienstzeiten verfügbar JA NEIN



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 2/14

ABSCHNITT 2: Identifikation der Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und folgenden Neuerungen und Angleichungen) ist das Produkt als gefährlich klassifiziert. Folglich ist für das Produkt ein mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und folgenden Neuerungen konformes Sicherheitsdatenblatt erforderlich.

successive modifiché.

Eventuelle zusätzliche Informationen betreffs der Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 des vorliegenden Datenblatts angeführt.

Klassifizierung und Gefahrangaben:

Schwere Augenschäden, Kategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Hautsensibilisierung, Kategorie 1B H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenetikettierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und folgende Neuerungen und Angleichungen.

Gefahren-Bildsymbole:



Warnungen: Gefahr

Gefahrangaben:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

Vorsichtsmaßnahmen:

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen / ...

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen / ...

P501 Den Inhalt/Behälter den nationalen Vorschriften entsprechend entsorgen.

Enthält: Gemisch aus Silizium-Kalziumaluminat

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch hat einen geringen Chromatgehalt. Bei der einsatzbereiten Form beträgt nach der Hinzugabe von Wasser der Höchstgehalt an löslichem Chrom (VI) höchstens 2 mg/kg der



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 3/14

trockenen Masse.

l'aggiunta di acqua il contenuto di cromo (VI) solubile è al massimo di 2 mg/kg

Unentbehrliche Bedingung für einen geringen Chromatgehalt sind auf jeden Fall die korrekte Lagerung im Trockenen und die Einhaltung der vorgesehenen max. Aufbewahrungszeiten.

conservazione previsti. Der Prozentsatz lungengängigen kristallinen Siliziumoxids ist geringer als 1%.

Das Produkt unterliegt deshalb nicht der Identifikationspflicht.

Es empfiehlt sich trotzdem der Gebrauch eines Atemschutzes.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe im Prozentsatz

über 0,1%.

Das Gemisch hat einen geringen Chromatgehalt. Bei der einsatzbereiten Form beträgt nach der Hinzugabe von Wasser der Höchstgehalt an löslichem Chrom (VI) höchstens 2 mg/kg der trockenen Masse.

l'aggiunta di acqua il contenuto di cromo (VI) solubile è al massimo di 2 mg/kg

Unentbehrliche Bedingung für einen geringen Chromatgehalt sind auf

jeden Fall die korrekte Lagerung im Trockenen und die Einhaltung der vorgesehenen max. Aufbewahrungszeiten.

Der Prozentsatz lungengängigen kristallinen Siliziumoxids ist geringer als 1%.

Das Produkt unterliegt deshalb nicht der Identifikationspflicht.

Es empfiehlt sich trotzdem der Gebrauch eines Atemschutzes.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffende Angabe

3.2. Gemische

Enthält:

Identifikation. Konz. %. Klassifizierung 1272/2008 (CLP).

Kalkstein (Kalziumkarbonat)

CAS1317-65-3 15 - 25 Stoff mit einer gemeinschaftlichen Expositionsgrenze am Arbeitsplatz.

CE.

INDEX.

Gemisch aus Silizium-Kalziumaluminat

CAS1 - 8 Eye Dam.1 H318, Skin Irrit.2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens.1B H317

CE.

INDEX.

Kalkhydrat

CAS1305-62-0 0 - 5 Eye Dam.1 H318, Skin Irrit.2 H315, STOT SE 3 H335



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 4/14

CE.215-137-3

INDEX.

Nr. Reg.01-2119475151-45-0201

Anmerkung:Höherer Wert des Bereichs ausgeschlossen.

Der vollständige Text der Gefahrangaben (H) ist im Abschnitt 16 des Datenblatts angeführt.

ABSCHNITT 4:Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN:Etwaige Kontaktlinsen entfernen.Sich sofort mindestens 30/60 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei gut die Lider öffnen.

Sofort einen Arzt konsultieren.

HAUT:Verunreinigte Kleidung ausziehen.Sich sofort duschen.Sofort einen Arzt konsultieren.

VERSCHLUCKEN:So viel Wasser wie möglich trinken lassen.Sofort einen Arzt konsultieren.Kein Erbrechen hervorrufen, es sei denn der Arzt hat es ausdrücklich angeordnet.

EINATMEN:Sofort einen Arzt rufen.Die Person weit vom Unfallort entfernen und ins Freie bringen.Sollte sich die Atmung unterbrechen, künstlich beatmen.Geeignete Vorsichtsmaßnahmen für das Rettungspersonal treffen.

4.2.Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Bezüglich der durch die enthaltenen Stoffe bedingten Symptome und Auswirkungen siehe Kapitel 11.

4.3.Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 5:Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1.Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Herkömmliche Löschmittel: Kohlensäure, Schaum, Pulver und Wassernebel.

NICHT geeignete Löschmittel:

Keine

5.2.Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

DURCH DIE EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDS BEDINGTE GEFAHREN

Das Einatmen der Verbrennungsgase vermeiden.

5.3.Hinweise für die Zuständigen der Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potentiell gesundheitsgefährlicher Stoffe zu vermeiden.

Stets die gesamte Brandbekämpfungsausrüstung tragen.Das Löschwasser auffangen,



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 5/14

das nicht in die Kanalisation abfließen darf. Das verunreinigte Wasser, das zum Löschen verwendet wurde, und die Brandüberreste den geltenden Vorschriften entsprechend entsorgen.

le norme vigenti.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandschutzkleidung, Pressluftatmer mit offenem Kreis (EN 137), feuerresistenter Overall

(EN469), Feuerwehrhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Staubbildung vermeiden und hierzu das Produkt mit Wasser bespritzen, sofern keine Gegenanzeigen bestehen. Die Einatmung der Dämpfe/Nebel/Gase vermeiden.

vapori/nebbie/gas.

Zweckdienliche Schutzausrüstungen (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstungen laut Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um die Verunreinigung der Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden.

Diese Angaben gelten für die

sowie die bei Notstand eingreifenden Personen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, das Oberflächen- oder Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material zur Rückhaltung und Säuberung.

Ausgetretenes Produkt mit funkenfreien, mechanischen Mitteln einsammeln und in Recyclings- oder Entsorgungsbehälter geben. Reste mit Wasserstrahlen beseitigen, falls keine Gegenanzeigen bestehen.

residuo con getti d'acqua se non ci sono controindicazioni.

Den von der Leckage betroffenen Raum ausreichend lüften. Das Behältermaterial auf eventuelle Unverträglichkeiten überprüfen, siehe Abschnitt 7.

Die Entsorgung des verunreinigten Materials ist den Bestimmungen laut Punkt 13 entsprechend vorzunehmen.

6.4. Bezug auf andere Abschnitte.

Etwaige Informationen betreffs der persönlichen Schutzausrüstung und der Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 angeführt.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt erst dann handhaben, nachdem alle Abschnitte des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Das Verstreuen des Materials im Umfeld vermeiden. Während der Verwendung nicht essen oder rauchen.



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 6/14

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung eventueller Unverträglichkeiten.

Das Produkt in klar verständlich etikettieren Behältern aufbewahren. Die Behälter entfernt von eventuell unverträgliche Materialien aufbewahren, siehe Abschnitt 10.

Kontrolle des löslichen Chroms (VI):

Bei Zementen, die gemäß den Regeln von Abschnitt 15 mit Reduktionsmittel des Chroms (VI) behandelt sind, verringert sich die Wirksamkeit des Reduktionsmittels im Laufe der Zeit.

Deshalb weisen die Verpackungen Informationen über das Produktionsdatum, die Lagerbedingungen und den angebrachten Lagerungszeitraum zur Beibehaltung der Wirksamkeit des Reduktionsmittels und Einschränkung des Gehalts an löslichem Chrom (VI) unter 2 ppm des auf Zement bezogenen Gesamttrockengewichts in Übereinstimmung mit der EN 196-10 auf.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: Kontrolle der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Kontrollparameter.

Bezugsnormen:

AUS Österreich Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011

BEL Belgique AR du 11/3/2002. La liste est mise à jour pour 2010

ESP España INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015

FRA France JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102

GRB United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits

IRL Éire Code of Practice Chemical Agent Regulations 2011

NLD Nederland Databank of the social and Economic Council of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18

SVK Slovensko NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007

EU OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.

TLV-ACGIH ACGIH 2014



**TMB-Technologie des
Mauerwerks und Betons AG**

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Kalkstein (Kalziumkarbonat)				
Schwellengrenzwert.				
Typ	Zustand	TWA/8h	STEL/15 Min.	
	Mg/m3 ppm		Mg/m3 ppm	
OEL	EU	10		
	Gemisch aus Silizium- Kalziumaluminat			
Schwellengrenzwert.				
Typ	Zustand	TWA/8h	STEL/15 Min.	
	Mg/m3 ppm		Mg/m3 ppm	
OEL	EU	10		
Kalkhydrat				
Typ	Zustand	TWA/8h	STEL/15 Min.	
	Mg/m3 ppm		Mg/m3 ppm	
MAK	AUS	2	4	
VLEP	BEL	5		
VLA	ESP	5		
VLEP	FRA	5		
WEL	GRB	5		
OEL	IRL	5		
MAC	NLD	5		



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 8/14

NPHV	SVK	5		
OEL	EU	1		
TLV-ACGIH		5		

Zeichenerklärung:

(C) = CEILING ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Lungengängige Fraktion;
TORAC = Thoraxgängige Fraktion.

Es wird nahegelegt, bei der Risikobewertung die laut ACGIH vorgesehenen beruflichen Expositionsgrenzwerte für trägen Staub zu berücksichtigen, der nicht anderweitig klassifiziert ist (PNOC lungengängige Fraktion: 3 mg/cbm; PNOC inhalierbare Fraktion: 10 mg/cbm). Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte empfiehlt sich die Verwendung eines Filters vom Typ P, dessen Klasse (1, 2 oder 3) je nach Ausgang der Risikobewertung zu wählen ist.

8.2. Kontrollen der Exposition

Angesichts dessen, dass die Anwendung zweckdienlicher technischer Vorkehrungen stets vorrangig sein sollte im Vergleich zu den persönlichen Schutzausrüstungen, durch einen effizienten, örtlichen Abzug eine gute Belüftung am Arbeitsplatz gewährleisten. Notdusche mit Gesichts-/Augenwanne vorsehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen Kategorie II (siehe Richtlinie 89/686/EWG und EN 374) aus PVC, Neopren, Nitril oder ähnlichem Material schützen.

Bei der endgültigen Materialwahl der Arbeitshandschuhe ist Folgendes zu berücksichtigen: Abbau, Reißzeit und

Permeation. Im Falle von Präparaten muss die Widerstandsfähigkeit der Arbeitshandschuhe vor dem Gebrauch geprüft werden, da sie nicht voraussehbar ist.

Die Verschleißzeit der Handschuhe hängt von der Expositionsdauer ab.

HAUTSCHUTZ

Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz Kategorie II tragen (siehe Richtlinie 89/686/EWG und

EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, einen haubenförmigen Gesichtsschutz oder Gesichtsschutz gepaart mit einer hermetisch anliegenden Brille zu tragen (siehe EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwerts (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines bzw. mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe empfiehlt es sich, vorbehaltlich anderer Angaben in der Bewertung des chemischen Risikos, einen GesichtsfILTER vom Typ FFP3 zu tragen. (Siehe EN 149).

Die Anwendung eines Atemschutzes ist nötig, wenn die getroffenen technischen Vorkehrungen zur Einschränkung der Exposition des Arbeiters gegenüber den in Betracht bezogenen Schwellenwerten nicht ausreichend sind. Der von den Masken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt.

Sollte der zutreffende Stoff geruchlos oder seine Geruchsschwelle über dem bezüglichen TLV-TWA Wert liegen, sowie im Notfall, einen Pressluftatmer mit offenem Kreis (siehe EN 137) oder ein Atmungsgerät mit externem Anschluss (siehe



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 9/14

EN 138) tragen. Zur richtigen Wahl des Atemschutzes ist Bezug auf die EN 529 zu nehmen.
KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Zur Einhaltung der Umweltvorschriften sollten die Emissionen von Produktionsprozessen einschließlich derer von Belüftungsgeräten geprüft werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über die wichtigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Pulver
Farbe	weiß
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH.	11,5-13
Schmelz- oder Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Anfangssiedepunkt.	Nicht anwendbar.
Siedeintervall.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	Nicht anwendbar.
Verdampfungsrate	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit Feststoffe und Gas	Nicht verfügbar.
Untere Entflammbarkeitsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entflammbarkeitsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfspannung.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1000-1300 kg/l
Löslichkeit	leicht löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar.
Selbstzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosionseigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierungseigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität.

Bei normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren der Reaktion mit anderen Stoffen.



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 10/14

10.2. Chemische Stabilität.

Bei normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen voraussehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Dennoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegenüber von Chemikalien befolgen.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Keine Angaben verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

1.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

In Ermangelung versuchsweiser, toxikologischer Angaben über das Produkt wurden die etwaigen Gefahren des Produkts für die Gesundheit auf

Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den von der Bezugsnorm für die Klassifizierung vorgesehenen Kriterien bewertet.

Zur Bewertung der durch die Exposition gegenüber dem Produkt bedingten toxischen Auswirkungen deshalb die Konzentration der einzelnen gefährlichen, eventuell in Abschnitt 3 erwähnten Stoffe in Betracht ziehen.

tossicologici derivanti dall'esposizione al prodotto.

Das Produkt verursacht schwere Augenschäden und kann Hornhauttrübung, eine Läsion der Iris, nicht mehr behebbare Färbung des Auges hervorrufen.

Der Kontakt des Produkts mit der Haut verursacht eine Sensibilisierung (Kontaktdermatitis). Die Dermatitis entsteht infolge

einer Entzündung der Haut, die in den Hautbereichen beginnt, die wiederholt mit dem sensibilisierenden Stoff in Berührung kommen. Die Hautläsionen sind u.a. Rötungen, Ödeme, Knötchen, Bläschen, Pusteln, Schuppen, Fissuren und nässende Erscheinungen, die je nach den Phasen der Krankheit und betroffenen Bereichen unterschiedlich sein können.

cutanee possono comprendere eritemi, edemi, papule, vescicole, pustole, squame, fessurazioni e fenomeni essudativi, che variano a

In der akuten Phase sind es vorwiegend Rötungen, Ödeme und Nässen. Bei den chronischen Phasen zeigen sich vor allem Schuppen, Trockenheit, Aufsplitterungen und Verdickungen der Haut.

Gemisch aus Silizium-Kalziumaluminat

LD50 (Kutan). > 2000 mg/kg (Kaninchen)

Kalkhydrat

LD50 (Oral). > 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 425)

LD50 (Kutan). > 2500 mg/kg (OCSE 402, Kaninchen)



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 11/14

ABSCHNITT 12:Umweltbezogene Angaben

12.1.Toxizität.

Kalkhydrat

LC50 - Fische.50,6 mg/l/96h (Süßwasserfisch)

EC50 - Krustentiere.49,1 mg/l/48h (Invertebraten)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen.184,57 mg/l/72h (Alge)

12.2.Persistenz und Abbaubarkeit.

Gemisch aus Silizium-Kalziumaluminat

Biologische Abbaubarkeit:Daten nicht verfügbar.

12.3.Bioakkumulationspotential.

Keine Angaben verfügbar.

12.4.Mobilität im Boden.

Keine Angaben verfügbar.

12.5.Ergebnisse der PB- und vPvB-Bewertung.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe im Prozentsatz über 0,1 %.

12.6.Andere schädliche Wirkungen.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 13:Hinweise zur Entsorgung

13.1.Verfahren der Abfallbehandlung

Falls möglich, wieder verwenden.Rückstände des Produkts sind als gefährlicher Sondermüll zu betrachten.Die Gefährlichkeit der Abfälle, die teils dieses Produkt enthalten ist auf Grundlage der geltenden Gesetzesbestimmungen zu bewerten.

Die Entsorgung hat durch einen autorisierten Entsorgungsbetrieb unter Einhaltung der nationalen und eventuell lokalen Bestimmung zu erfolgen.

eventualmente locale.

VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN

Die verunreinigten Verpackungen sind den nationalen Entsorgungsbestimmungen entsprechend dem Recycling oder der Entsorgung zuzuführen.

ABSCHNITT 14:Angaben zum Transport

14.1.UN-Nummer.

Nicht anwendbar.

14.2.Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht anwendbar.

14.3.Mit dem Transport verbundene Gefahrenklassen.



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 12/14

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren.

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer.

Nicht anwendbar.

14.7. Schüttguttransport gemäß Anlage II des MARPOL Abkommens 73/78 und des IBC Kodexes.

Nicht zutreffende Angabe.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Den Stoff oder das Gemisch betreffende Normen und Gesetzgebung über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Keine. Seveso Kategorie.

Das Produkt oder die enthaltenen Stoffe betreffende Einschränkungen laut Anlage XVII der EG-Verordnung 1907/2006.

Keine.

Stoffe in der Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Einer Genehmigung unterliegende Stoffe (Anlage XIV REACH).

Keine.

Stoffe, die der Ausfuhranmeldungspflicht Richtlinie(EG) 649/2012 unterliegen:

Keine.

Dem Rotterdamer Abkommen unterliegende Stoffe:

Keine.

Dem Stockholmer Abkommen unterliegende Stoffe:

Keine.

Gesundheitskontrollen.

Arbeiter, die dieser gesundheitsgefährlichen Chemikalie gegenüber ausgesetzt sind, müssen einer gemäß den Bestimmungen des Art. 41 der gesetzvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 vorgenommenen Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde als unerheblich laut Art. 224, Absatz 2 betrachtet.

secondo le disposizioni dell'art.41 del D.Lgs.81 del 9 aprile 2008 salvo che il rischio per la sicurezza e la salute del lavoratore sia stato

valutato irrilevante, secondo quanto previsto dall'art.224 comma 2.

Der Verkauf und Gebrauch des Zements unterliegen einer Einschränkung des Gehalts löslichen Chroms (VI) (REACH Annex 17, Punkt 47, Chromium VI compounds):

Chromium VI compounds):

1) Der Zement und die zementhaltigen Gemische dürfen nicht auf den Markt gebracht oder verwendet werden, wenn sie nach der Hydratation mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) lösliches Chrom (VI) im Verhältnis zum Gesamttrockengewicht des Zements enthalten.

2) Falls Reduktionsmittel verwendet werden, müssen sich die Lieferanten, unberührt der



TMB-Technologie des Mauerwerks und Betons AG

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 13/14

Anwendung der anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung der Stoffe und Gemische, vor der Einführung auf dem Markt darüber vergewissern, dass die Verpackung des Zements oder der zementhaltigen Gemische gut sichtbar lesbar und unauslöschbar mit folgenden Angaben markiert ist: Verpackungsdatum sowie Lagerungsbedingungen und Lagerungszeitraum, der angemessen ist, um die Wirksamkeit des Reduktionsmittels beizubehalten und den Gehalt löslichen Chroms (VI) unter dem im Abschnitt 1 angeführten Grenzwert zu halten.

3) Abweichend müssen die Absätze 1 und 2 nicht im Hinblick auf die Einführung auf den Markt und den Einsatz in vollautomatischen, vor Ort gesteuerten Prozessen angewandt werden, bei denen der Zement oder die zementhaltigen Gemische ausschließlich von Maschinen gehandhabt werden und keine Möglichkeit des Kontakts mit der Haut besteht.

5.2. Bewertung der chemischen Sicherheit.

Für folgende enthaltene Stoffe wurde eine Bewertung der chemischen Sicherheit vorgenommen:

Kalkhydrat

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts angeführten Gefahrangebungen (H):

Eye Dam.1 Schwere Augenschäden, Kategorie 1

Skin Irrit.2 Hautreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

Skin Sens.1B Hautsensibilisierung, Kategorie 1B

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- ADR:Europäisches Übereinkommen über die Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße
- CAS-NUMMER:Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50:Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation eine Wirkung zeigt.
- CE-NUMMER:Identifikationsnummer im ESIS (europäisches Archiv der bestehenden Stoffe)
- CLP:EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL:Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS:Emergency Schedule
- GHS:Harmonisiertes Globalsystem zur Klassifizierung und Etikettierung von Chemikalien.
- IATA-DGR:Verordnung des internationalen Luftverkehrsverbandes für den Gefahrguttransport
- IC50:Konzentration, die 50 % der Testpopulation unbeweglich macht
- IMDG:Internationales Übereinkommen für die Beförderung von Gefahrgütern im Seeverkehr
- IMO:International Maritime Organization
- INDEX-NUMMER:Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP
- LC50:Letale Konzentration 50 %
- LD50:Letale Dosis 50 %

GRASCALCE187

Seite Nr. von 14



**TMB-Technologie des
Mauerwerks und Betons AG**

Revision Nr. 0

Datum - Revision 01.11.2016

Gedruckt am 01.11.2016

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Seite Nr. 14/14

- OEL: Grenzwert der berufsbedingten Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch laut REACH
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Voraussehbare Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Regelung für den internationalen Gefahrguttransport mit der Bahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die während der berufsbedingten Exposition in keinem Moment überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenze
- TWA: Gewichtete, durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ laut REACH.
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp.CLP)
 4. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp.CLP)
 6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp.CLP)
 7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp.CLP)
 8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp.CLP)
 9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp.CLP)
- The Merck Index.- 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I.Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Website Agentur ECHA

Anmerkung für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den bei uns am Datum der neuesten Version verfügbaren Kenntnisse.

Der Benutzer ist verpflichtet, sich von der Eignung und Vollständigkeit der auf den spezifischen Einsatz des Produkts bezogenen Informationen zu vergewissern.

Diese Unterlage ist nicht als Garantie irgendwelcher spezifischer Produkteigenschaften auszulegen.

Da der Produktgebrauch nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, auf eigene Verantwortung die in Sachen Hygiene und Sicherheit geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten.

Es wird keinerlei Haftung bei Missbrauch geleistet.

Das mit der Verwendung chemischer Produkte beauftragte Personal in angemessener Weise ausbilden.

Änderungen im Vergleich zur vorherigen Revision.

Es wurden folgende Abschnitte abgeändert:

01 / 02 / 05 / 07 / 08 / 11 / 12 / 14.